

## Haushaltssatzung des Amtes Uecker-Randow-Tal für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 10.11.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.726.900 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.720.700 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	6.200 EUR
2. im Finanzhaushalt auf	
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.726.900 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	1.726.900 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	0 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

*Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.*

### § 4 Kassenkredite

*Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 172.600 EUR.*

---

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

**§ 5  
Amtsumlage**

Die Amtsumlage wird auf 19,10 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

**§ 6  
Weitere Vorschriften**

1. Als erheblich sind Mehraufwendungen i.S.d. § 48 Abs. 2 KV M-V dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3,0 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.
2. Als geringfügig i.S.d. § 48 Abs. 3 KV M-V gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 10.000 € betragen.

**Nachrichtliche Angaben:**

- |    |                                                                                                                                  |              |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt<br>Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                                | -158.011 EUR |
| 2. | Zum Finanzhaushalt<br>Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 71.935 EUR   |
| 3. | Zum Eigenkapital<br>Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                     | 0 EUR        |

Pasewalk, 10.11.2020  
 \_\_\_\_\_  
 Ort, Datum



  
 \_\_\_\_\_  
 Amtsvorsteher

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.04.2021 angezeigt worden. Genehmigungspflichtige Festsetzungen sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom Donnerstag, 12.08.2021 bis Freitag, 20.08.2021  
von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr (außer freitags bis 12.00 Uhr)  
im Rathaus der Stadt Pasewalk, Zimmer 1/07 öffentlich aus.

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Uecker-Randow-Tal, Der Amtsvorsteher, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Pasewalk, den 10.08.2021



Peter Fischer  
Amtsvorsteher

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amt-uecker-randow-tal.de> am: 11.08.2021